

875 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 22. 2. 1989

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXX über die Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen**

zu Schilling

für die dritten 10 Jahre 250 692
für die restlichen 50 Jahre 313 365

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen ermächtigt:

In Niederösterreich

zu Schilling

Rückübereignung (Schenkung)

- Das in EZ 2275, KG Breitenfurth inne liegende Grundstück Nr. 323/2 LN 11 810 400

In Oberösterreich**Belastung**

- Die Liegenschaft EZ 1450, KG Wels bestehend aus dem Grundstück Nr. 1979/1 Baufläche mit einem Baurecht auf die Dauer von 80 Jahren zu einem jährlichen Bauzins
für die ersten 10 Jahre 62 673
für die zweiten 10 Jahre 125 346

In Salzburg**Verkauf**

- Grundstück Nr. 434/26 neu, inne liegend in EZ 204, KG Siezenheim I 7 659 000

In Wien**Verkäufe**

- Die Liegenschaft EZ 340, KG Josefstadt bestehend aus dem Grundstück Nr. 611 Baufläche mit dem Objekt Friedrich-Schmidt-Platz 3, Loidoldgasse 2, Schmidgasse 1 90 000 000
- Die Liegenschaft EZ 1379, KG Leopoldstadt bestehend aus dem Grundstück 1230 Baufläche mit Objekt Praterstraße 38 34 000 000

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

I.

Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen und das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten haben die Belastung und die Veräußerung der unter II. angeführten für Bundeszwecke entbehrlichen Liegenschaften in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Wien beantragt.

Da bei diesen Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen im Hinblick auf die im Art. XI Abs. 1 Bundesfinanzgesetz 1989 normierten Wertgrenzen dem Bundesminister für Finanzen keine Belastungs- und Veräußerungsgenehmigung zusteht, ist die Einholung einer gesetzlichen Veräußerungsermächtigung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes gegen Beschlüsse des Nationalrates, die Verfügungen über Bundesvermögen betreffen, der Bundesrat keinen Einspruch erheben kann.

II.

In Niederösterreich

Rückübereignung (Schenkung)

1. (Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten) Das in EZ 2275, KG Breitenfurth inliegende Grundstück Nr. 323/2 LN (32 805 m²) zum Wert von 11 810 400 S an das Land Niederösterreich.

Mit Schenkungsvertrag vom 1. Dezember 1969 hat das Land Niederösterreich aus Anlaß des 200jährigen Bestehens der Tierärztlichen Hochschule in Wien das landeseigene Grundstück Nr. 323/2 LN, KG Breitenfurth im Ausmaß von 32 805 m² zur Errichtung einer Großtierklinik in das Eigentum der Republik Österreich übertragen.

Da es jedoch in der Folge nicht zur Errichtung der Großtierklinik auf dem gegenständlichen Areal gekommen ist, wurde zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und des Landes Niederösterreich vereinbart, daß das Land Niederösterreich im Bereich des zum bundeseigenen Lehr- und Forschungsgutes Mer-

kenstein gehörigen Gutsbetriebes Kremesberg ein Lehrgebäude auf seine Kosten im Gegenwert des Schenkungsgrundstückes für die Veterinärmedizinische Universität errichtet und der Republik Österreich nach Fertigstellung übereignet, die ihrerseits dafür das Grundstück Nr. 323/2, KG Breitenfurth in das Eigentum des Landes Niederösterreich rücküberträgt.

Da das Land Niederösterreich durch die Errichtung des Niederösterreich-Hauses im Wert von 12 439 024,67 S, deren Übergabe am 29. Juni 1987 an die Veterinärmedizinische Universität erfolgt ist, die Vereinbarung bereits erfüllt hat, liegen die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rückübertragung des Grundstückes Nr. 323/2, KG Breitenfurth vor.

Das Land Niederösterreich beabsichtigt auf dem rückübertragenen Areal ein Behindertenzentrum zu errichten.

In Oberösterreich

Belastung

2. (Österreichische Bundesbahnen) Die Liegenschaft EZ 1450, KG Wels bestehend aus dem Grundstück Nr. 1979/1 Baufläche (4 821 m²) mit einem Baurecht auf die Dauer von 80 Jahren zugunsten der Gemeinnützigen Eisenbahnsiedlungsgesellschaft m. b. H., 4020 Linz, zu einem jährlichen Bauzins

in den ersten 10 Jahren 1% des Verkehrswertes von 6 267 300 S, das sind	
jährlich	62 673 S,
in den zweiten 10 Jahren 2% des Verkehrswertes, das sind jährlich	125 346 S,
in den dritten 10 Jahren 4% des Verkehrswertes, das sind jährlich	250 692 S,
und in den restlichen 50 Jahren 5% des Verkehrswertes, das sind jährlich	313 365 S.

Die Bauberechtigte beabsichtigt auf dem gegenständlichen Areal die Errichtung von 32 Wohnungen für Bedienstete der Österreichischen Bundesbahnen.

Der der Bauzinsberechnung zugrunde gelegte Verkehrswert ist auf Grund der Wertermittlungen des Bundesministeriums für Finanzen angemessen.

Die Belastung der Mieter aus dem Titel des Bauzinses beträgt pro Quadratmeter Wohnfläche und Monat

in den ersten 10 Jahren 1,99 S/m²,
 in den zweiten 10 Jahren 3,97 S/m²,
 in den dritten 10 Jahren 7,94 S/m²,
 in den restlichen 50 Jahren 9,93 S/m².

Zur Sicherung etwaiger Schadenersatzansprüche der Grundeigentümerin aus dem Baurechtsvertrag (§§ 8 und 9 Baurechtsgesetz) ist die Einverleibung einer Kautionshypothek bis zum Betrag von 4 700 475 S (75% des Verkehrswertes) vorgesehen.

In Salzburg

Verkauf

3. (Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten) Die in der Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Heinz Witte, Salzburg, vom 1. August 1986, GZ 6067/86, als Grundstück Nr. 434/26 neu ausgewiesene Teilfläche des in EZ 204, KG Siezenheim I inneliegenden Grundstückes Nr. 434/1 im Ausmaß von 7 659 m² zum Preis von 7 659 000 S (1 000 S/m²) an die Firma Friedrich und Hilmar Pfeiffer KG, Traun.

Die Verkaufsfläche ist ein Teil des für Zwecke der Landesverteidigung entbehrlichen Areals der Schwarzenbergkaserne in Wals-Siezenheim.

Die Käuferin benötigt das gegenständliche Grundstück für ihren Lebensmittelgroßhandelsbetrieb.

Der Kaufpreis wurde auf Grund der Wertermittlungen des Bundesministeriums für Finanzen als angemessen festgestellt.

Die Käuferin hat sich mit diesem Kaufpreis einverstanden erklärt.

Der Verkauf erfolgt für Zwecke der gewerblichen Wirtschaft.

In Wien

Verkäufe

4. (Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten) Die Liegenschaft EZ 340, KG Josefstadt bestehend aus dem Grundstück Nr. 611 Baufläche (1943 m²) samt dem daraufbefindlichen Objekt Friedrich-Schmidt-Platz 3 — Loidoldgasse 2 — Schmidgasse 1 zum Kaufpreis von 90 000 000 S an die Stadt Wien.

Das ehemalige in Wien 8, Friedrich-Schmidt-Platz gelegene Amtsgebäude, das sich in einem sanierungsbedürftigen Bauzustand befindet, ist für Bundeszwecke entbehrlich. Die Stadt Wien ist an dem Erwerb der im unmittelbaren Bereich des Wiener Rathauses gelegenen Liegenschaft besonders interessiert und hat sich bereit erklärt, den als angemessen ermittelten Kaufpreis von 90 Millionen Schilling zu bezahlen.

Der Verkauf erfolgt für Zwecke einer Gebietskörperschaft.

5. (Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten) Die Liegenschaft EZ 1379, KG Leopoldstadt bestehend aus dem Grundstück Nr. 1230 Baufläche (1252 m²) mit dem daraufbefindlichen Objekt Praterstraße 38 zum Kaufpreis von 34 000 000 S an die Firma System-Wohnbau Gesellschaft m. b. H. & Co Projekt Wels KG, Wals-Siezenheim.

Das in Wien 2, Praterstraße 38 befindliche unter Denkmalschutz stehende ehemalige Amtsgebäude ist für Bundeszwecke entbehrlich. Die Käuferin will das Objekt nach erfolgter Revitalisierung als Wohn- und Bürogebäude verwenden.

Der Kaufpreis von 34 Millionen Schilling wurde als Bestbot im Rahmen einer Verkaufsverhandlung ermittelt und ist auf Grund der Wertfeststellungen des Bundesministeriums für Finanzen angemessen.